



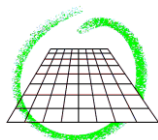
**Stadt Bad Rappenau**  
**Stadtteil Babstadt**

## **Bebauungsplan Waldäcker**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## **Inhalt**

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	4
3 Vorhabenswirkungen .....	4
4 Europäische Vogelarten .....	4
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8

## **Anhang**

Johannes Baust

Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan Waldäcker in Babstadt, Juni 2013

Tabelle und Abbildung

Brigitte Heinz

Untersuchung einer Scheune und eines Schuppens im Gewann „Waldäcker“  
in Bad Rappenau-Babstadt auf Fledermausvorkommen, August 2014

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt den Bebauungsplan „Waldäcker“ im Stadtteil Babstadt mit einem Geltungsbereich von etwa 6 ha Größe auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

Einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Die Lebensraumbereiche und –strukturen sind in Kapitel 3.1 des Grünordnungsplanes beschrieben.

Soweit notwendig wird bei der Prüfung von Verbotstatbeständen noch auf Einzelheiten der Bestandssituation eingegangen.

## 3 Vorhabenswirkungen

Die Wirkungen, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben, sind in Kapitel 4 des Grünordnungsplanes beschrieben.

Soweit notwendig wird bei der Prüfung von Verbotstatbeständen noch auf Einzelheiten eingegangen.

## 4 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden von Mitte März bis Mitte Juni 2013 viermal begangen.<sup>1</sup> Dabei wurden 27 Vogelarten festgestellt, wovon 21 Arten als Brutvögel bewertet wurden.

13 Arten brüten mit 17 Brutpaaren im Geltungsbereich, 13 Arten mit 21 Brutpaaren in umgebenden Flächen. Wobei Buchfink, Girlitz, Grünfink und Mönchsgrasmücke mit jeweils einem Brutpaar im und außerhalb des Geltungsbereichs und die Kohlmeise mit einem innerhalb und zwei Brutpaaren außerhalb brüten.

Ausgehend von den Habitatstrukturen können abgesehen von der Feldlerche alle Brutvögel, die nur außerhalb nachgewiesen wurden, auch im Geltungsbereich brüten.

Die Gehölze in Gärten und Obstwiese, das Feldgehölz und die Feldhecken sowie die sonstigen Einzelbäume bieten vor allem Freibrütern zahlreiche Brutmöglichkeiten. Das Rotkehlchen kann in den Randbereichen der Gehölze am Boden brüten.

Die Wohnhäuser, die Scheune, der Schuppen und die Holzlager bieten mehrere Brutmöglichkeiten für Nischen- und auch für Höhlenbrüter. An der Scheune befinden sich außerdem künstliche Nisthöhlen für Schwalben, die zur Zeit der Erfassung aber nicht besetzt waren. Größere Specht- oder Fäulnishöhlen in den älteren Bäumen, die als Bruthöhle in Frage kämen, sind nicht vorhanden. In der Obstwiese im Norden hängt ein Nistkasten.

Die Feldlerche brütet in den ausgedehnten Ackerflächen östlich und nordöstlich des Geltungsbereiches. In den Ackerflächen des Geltungsbereiches sind Feldlerchenbruten eher unwahrscheinlich, da sie von sogenannten vertikalen Strukturen (Kleingärten, Bebauung etc.) Abstand hält.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvogelarten zusammengestellt.

---

<sup>1</sup> Begehung durch Herrn Johannes Baust, Wiesloch, vgl. Zusammenstellung und Abbildung im Anhang

**Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, <u>Bluthänfling</u> , Buchfink, Elster, <u>Girlitz</u> , Grünfink, <u>Haussperling</u> , Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, <u>Türkentaube</u>
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, <u>Star</u>
<b>Nischenbrüter</b>	Hausrotschwanz
<b>Bodenbrüter</b>	<u>Feldlerche</u> , Rotkehlchen

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 14 der Brutvogelarten mit c4. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Sechs Arten stehen auf der Vorwarnliste und werden deshalb mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

Die gefährdete Feldlerche wird mit a3 bewertet. Die Feldlerche und die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle unterstrichen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungssuche auf oder überfliegen es. Zur Nahrungssuche geeignete Äcker und Gärten sind in der Umgebung reichlich vorhanden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich und der näheren Umgebung brüten können.

<b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<u>Situation</u>
Im Geltungsbereich und der nahen Umgebung können 21 Arten brüten. Die Gehölze in Gärten und Obstwiese, das Feldgehölz und die Feldhecken sowie die sonstigen Einzelbäume bieten vor allem Freibrütern zahlreiche Brutmöglichkeiten. Das Rotkehlchen kann in den Randbereichen der Gehölze am Boden brüten. Die Wohnhäuser, die Scheune, der Schuppen und die Holzlager bieten mehrere Brutmöglichkeiten für Nischen- und auch für Höhlenbrüter. Größere Specht- oder Fäulnishöhlen in den älteren Bäumen, die als Bruthöhle in Frage kämen, sind nicht vorhanden. In der Obstwiese im Norden hängt ein Nistkasten. Die Feldlerche brütet in den ausgedehnten Ackerflächen östlich und nordöstlich des Geltungsbereiches. In den Ackerflächen des Geltungsbereiches sind Feldlerchenbruten eher unwahrscheinlich, da sie von sogenannten vertikalen Strukturen (Kleingärten, Bebauung etc.) Abstand hält.

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004.

### Prognose

Für das Wohngebiet werden die Scheune und der Schuppen abgerissen. Soweit dies für die Bebauung und Erschließung notwendig ist, werden die Gehölze im Geltungsbereich gerodet. Die Bau- und Erschließungsflächen werden vollständig geräumt.

Bei den Vögeln, die im Bereich der Gehölze, der Scheune, dem Schuppen und den Holzlagern brüten können, ist daher zu befürchten, dass sie bei einer Rodung der Gehölze, der Baufeldräumung oder beim Abriss der Gebäude während der Brutzeit zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u. U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

### Vermeidung

Mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird folgendes als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

*Im Vorfeld von Baumaßnahmen dürfen Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gerodet werden. Die Scheune und der Schuppen dürfen nur in diesem Zeitraum abgerissen werden. Auch die sonstige Vegetation und sonstige zur Brut geeignete Strukturen in den Bau- und Erschließungsflächen sind in dieser Zeit vollständig zu räumen.*

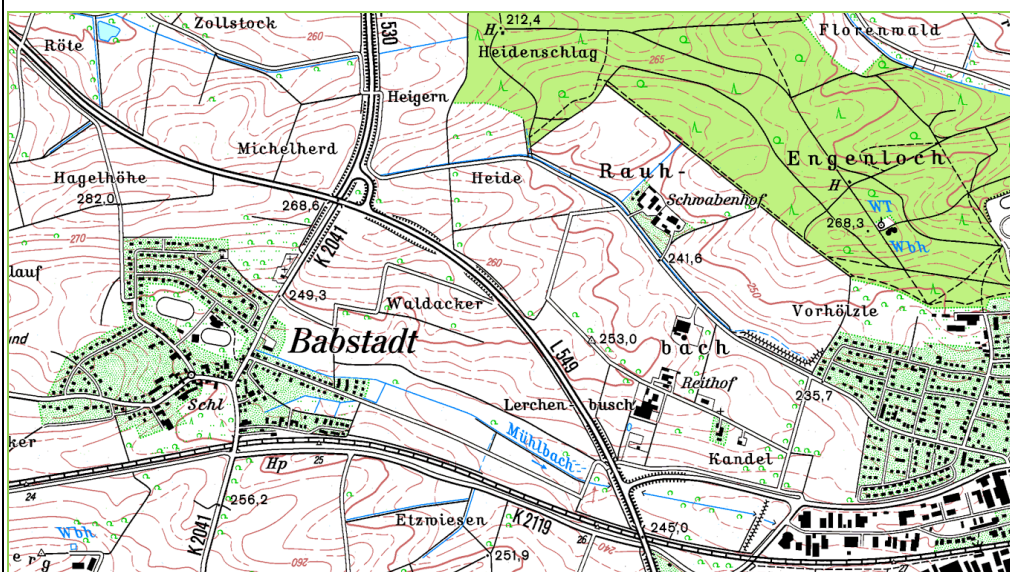
**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

**Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

### Situation

Im Geltungsbereich und der nahen Umgebung können 21 Arten brüten.

Fast alle nachgewiesenen Arten kommen im Übergangsbereich Siedlung zur offenen Feldflur häufig vor. Der Raum der lokalen Populationen wird daher für die meisten Arten auf den Siedlungsrand von Babstadt begrenzt. Nur die Feldlerche ist eine typische Offenlandart. Der Raum der lokalen Population der Feldlerche wird daher auf die ausgedehnten Offenlandbereiche zwischen Babstadt und Bad Rappenau begrenzt.



Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die mit b3 bewerteten Arten

wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/unzureichend bewertet. Für die gefährdete Feldlerche wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/schlecht bewertet.

#### Prognose

In der Bauphase kann es zu Störungen der Vögel, z.B. durch Lärm oder Bewegungsunruhe, kommen.

Die Beeinträchtigungen sind zeitlich und räumlich auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt und die daran angrenzenden Flächen begrenzt und betreffen nur einen kleinen Flächenteil im Raum der lokalen Populationen und auch nur wenige Individuen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

#### Vermeidung

s.o.

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

Im Geltungsbereich und der nahen Umgebung können 21 Arten brüten.

Die Gehölze in Gärten und Obstwiese, das Feldgehölz und die Feldhecken sowie die sonstigen Einzelbäume bieten vor allem Freibrütern zahlreiche Brutmöglichkeiten.

Das Rotkehlchen kann in den Randbereichen der Gehölze am Boden brüten.

Die Wohnhäuser, die Scheune, der Schuppen und die Holzlager bieten mehrere Brutmöglichkeiten für Nischen- und auch für Höhlenbrüter. Größere Specht- oder Fäulnishöhlen in den älteren Bäumen, die als Bruthöhle in Frage kämen, sind nicht vorhanden.

In der Obstwiese im Norden hängt ein Nistkasten.

Die Feldlerche brütet in den ausgedehnten Ackerflächen östlich und nordöstlich des Geltungsbereiches. In den Ackerflächen des Geltungsbereiches sind Feldlerchenbruten eher unwahrscheinlich, da sie von sogenannten vertikalen Strukturen (Kleingärten, Bebauung etc.) Abstand hält.

#### Prognose

Durch die den Baumaßnahmen vorangehenden Rodungen und Räumungen sowie den Abriss von Scheune und Schuppen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem der Freibrüter, aber auch der Höhlen- und Nischenbrüter verloren.

In den Grünflächen am Mühlbach, am Feuchtbiotop, am römischen Brunnen und an der Obergimperner Straße werden Brutmöglichkeiten für freibrütende Arten und auch das bodenbrütende Rotkehlchen erhalten.

Für sie aber auch für Haussperling und Hausrotschwanz gibt es in den umliegenden Siedlungsflächen und dem nahe gelegenen Friedhof mit der angrenzenden Obstwiese ausreichend Brutmöglichkeiten, so dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Bebauungsplan werden zudem Baum- und Strauchpflanzungen in den Bauflächen und den dafür vorgesehenen Flächen für das Anpflanzen festgesetzt. Hier können Freibrüter und das Rotkehlchen mittelfristig wieder geeignete Nistplätze finden.

Durch das Wohngebiet entstehen neue vertikale Strukturen. Insbesondere im Nordosten

kann das dazu führen, dass Feldlerchen ihre Brutreviere weiter nach außen und entfernter vom Baugebiet suchen werden.

Legt man eine Brutpaardichte von 2 - 4 Brutpaaren je 10 ha zugrunde<sup>1</sup>, kann es im oben beschriebenen Raum der lokalen Population (rd. 190 ha) 38 - 76 Brutpaare bzw. Brutreviere geben.

Wegen der geringen Verschiebung der möglichen Brutreviere, muss nicht befürchtet werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Kritischer ist der Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten für die Höhlenbrüter. Mit Ausnahme des Buntspechts sind sie auf das begrenzte Angebot an Bruthöhlen angewiesen. Für sie muss die Zeit bis zur Entstehung neuer Strukturen, in der die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungsstätten nicht erfüllt wird, überbrückt werden.

Die unten genannten Maßnahmen stellen die ökologische Funktion solange sicher, bis die Tätigkeit der Spechte, Astbruch, Fäulnis und Absterben zu neuen, geeigneten Strukturen in und an Bäumen im Plangebiet und der Umgebung führt.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Die Maßnahmen werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

*Der Nistkasten aus der Obstwiese wird zusammen mit 4 weiteren artspezifischen Nistkästen in den größeren Bäumen, die am Mühlbach und am Feuchtbiotop erhalten bleiben, aufgehängt. Von den vier neuen Kästen sollen 2 Nisthöhlen eine Fluglochweite von 27 mm für Blaumeisen, eine Nisthöhle eine Fluglochweite von 32 mm für Kohlmeise oder Feldsperling und eine Nisthöhle eine Fluglochweite von 45 mm für den Star aufweisen.*

*Außerdem werden die künstlichen Nisthöhlen für Schwalben von der Scheune an einer anderen Scheune in Babstadt wieder aufgehängt.*

*Das Anbringen und Umhängen der Nistmöglichkeiten muss im Vorfeld von Baumaßnahmen im Winter vor dem 01.03. erfolgen.*

*Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 10 Jahren gesichert.*

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

## 5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt.

Bei einer Begehung der betroffenen Flächen wurde zudem geprüft, ob es im Wirkraum artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für alle anderen Arten kann nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. betroffen sein können.

<sup>1</sup> Auf der Grundlage der Beschreibung der Siedlungsdichte der Feldlerche in Hölzinger, Jochen; Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel I, Seite 51 (2-4 Revier/10 ha bei großflächiger Betrachtung).



### *Fledermäuse*

Vor allem der Uferbereich des Mühlbaches und die angrenzende Fläche mit Baumbestand, Gebüsch, Feuchtbiotop und den Gärten sind gut als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Der Bach mit den Ufergehölzen ist zudem eine optimale Leitstruktur. Auch über der Obstwiese, der Baumschule und der kleinen Fläche mit Gehölzen am römischen Brunnen können Fledermäuse jagen. Bei der Scheune und dem Schuppen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse hier Quartiere haben.

In einer fledermauskundlichen Untersuchung<sup>1</sup> wurden daher die Scheune und der Schuppen auf Quartiere untersucht und zur Erfassung jagender Fledermäuse am 24.7. und 17.8.2014 in den Abend- und Nachtstunden Detektorbegehungen durchgeführt.

Es konnten eine unbestimmte *Plecotus*-Art (Langohrfledermaus), die Zwergfledermaus und die Kleine Bartfledermaus im Geltungsbereich nachgewiesen werden.

Die Scheune wurde am 20.08.2014 begangen und auf Spuren von Fledermäusen untersucht. Es konnten Kot und Fraßspuren der Langohrfledermaus sowie Kot der Zwergfledermaus oder der Kleinen Bartfledermaus gefunden werden. Größere Kotansammlungen, die auf eine Kolonie oder Wochenstube hinweisen, gab es nicht. Als Winterquartier ist die Scheune nicht geeignet.

Der Schuppen bietet keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Er ist zu offen und die vorhandenen Strukturen sind ungeeignet.

### Prüfung der Verbotstatbestände

Durch Abrissarbeiten an der Scheune, ist damit zu rechnen, dass Fledermäuse, die die Scheune im Sommer als Einzelquartier nutzen, verletzt oder getötet werden. Damit der **Verbotstatbestand Nr. 1** (Tötung, Verletzung) nicht eintritt, sind die Abrissarbeiten im Winterhalbjahr durchzuführen (siehe auch Vermeidungsmaßnahme bei den Vögeln).

*Vorsorglich wird vor dem Abriss der Scheune geprüft, ob Fledermäuse hier ein Winterquartier haben.*

Die lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten haben ihre Wochenstubenquartiere außerhalb des Plangebietes.

Ein Teil der Strukturen, die als Jagdgebiet und als Flugstraße für die Fledermäuse Bedeutung haben, wie der Mühlbach mit Ufergehölzen, das Feuchtbiotop und ein Teil der Gehölze werden erhalten.

Durch Baumpflanzungen in den Ausgleichsflächen am östlichen Rand und in den Baugrundstücken bleibt die Qualität des Geltungsbereichs als Jagdgebiet in etwa gleich. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden sich nicht verschlechtern. **Verbotstatbestand Nr. 2** tritt nicht ein.

Mit dem Abriss der Scheune werden Einzelquartiere von Fledermäusen und damit Ruhestätten zerstört. Damit der **Verbotstatbestand Nr. 3** (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht eintritt, wird folgende vorgezogene Maßnahme (CEF) vorgeschlagen und im Bebauungsplan mit Verweis auf den § 44 BNatSchG festgesetzt.

*Es werden drei Fledermausflachkästen in den großen Bäumen auf dem Friedhof an der Obergimperner Straße rd. 280 m nördlich der Scheune aufgehängt. Die Kästen werden an unterschiedlichen Bäumen in einer Höhe zwischen 3 – 4 m auf der wetterabgewandten Seite angebracht. Sie sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.*

---

<sup>1</sup> Begehungen durch Brigitte Heinz, Neckargemünd/Dilsberg siehe Gutachten im Anhang

### *Zauneidechsen*

Der südwestliche Teil des Geltungsbereiches mit den strukturreichen Haus- und Kleingärten und den Ruderalflächen im Bereich der Scheune ist potentiell für Zauneidechsen als Lebensraum geeignet. Offene Bodenstellen, kleine Mauern und Holzlager eignen sich unter anderem als Plätze zum Sonnen. Angrenzende Ruderalvegetation oder Gehölze bieten zahlreiche Versteckmöglichkeiten. Offene Bodenstellen können für die Eiablage genutzt werden. Kleinsäugerbauten und der Wurzelraum von Gehölzen sind zur Überwinterung geeignet.

Daher wurden die relevanten Strukturen am 23.07. und am 20.08.2014 bei sonniger Witterung um die 20°C abgegangen und auf Zauneidechsen kontrolliert. Es konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Da auch zwei der Grundstückseigentümer noch nie eine Eidechse beobachten konnten, ist es sehr wahrscheinlich, dass Zauneidechsen hier nicht vorkommen.

### *Amphibien*

Das Feuchtbiotop, der Teich, der Bach mit Gehölzen und Wiesenstreifen sowie die Gärten können Lebensraum von Amphibien sein. Der Tümpel im Feuchtbiotop und der Teich kommen eventuell als Laichgewässer in Frage, die reich strukturierten und mit Gehölzen bewachsenen angrenzenden Flächen sind zudem als Sommerlebensraum geeignet.

Laut Angaben des NABU Östlicher Kraichgau<sup>1</sup> ist in dem Teich höchstens mit Molchen zu rechnen, die hier laichen können. Der Tümpel führt in der Regel nicht genügend Wasser, um als Laichgewässer für Frösche oder Molche in Frage zu kommen. Nachweise für Amphibien gibt es für das Plangebiet keine.

Die für mögliche Molchvorkommen relevanten Strukturen, im Einzelnen der Teich, der Tümpel und der Bach, werden erhalten. Zudem wird durch den Erhalt und die Bepflanzung von Grünflächen mit Gehölzen der Sommerlebensraum der Tiere erhalten. Es ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

### *Dicke Trespe*

Es gibt für die Dicke Trespe laut LUBW eine Fundangabe für den TK-Quadranten. Es handelt sich dabei jedoch um einen Nachweis vor dem Jahr 1990, der sich zudem weit von den aktuell bekannten Vorkommen der Art in Baden-Württemberg befindet.

Die Dicke Trespe kommt vor allen in Gebieten mit Dinkelanbau und anderen Wintergetreide-Sorten vor. Sie besiedelt vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie in den Ackerflächen, auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Sie kommt bevorzugt bei extensiver Nutzung mit weniger Düngung, reduzierter Bodenbearbeitung und dem Verzicht auf Herbizide vor.

Die Ackerflächen im Plangebiet werden jedoch intensiv bewirtschaftet. Die intensive Nutzung, die sicher auch eine starke Düngung und die Nutzung von Herbiziden beinhaltet, und das Fehlen eines ausgeprägten Ackerrandstreifens schließen ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit aus. Mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu rechnen.

Mosbach, den 30.11.2015



<sup>1</sup> mündliche Mitteilung von Herrn Franz Schremmer am 04.07.2014

## **Anhang**

Johannes Baust

Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan Waldäcker in Babstadt, Juni 2013  
Tabelle und Abbildung

Brigitte Heinz

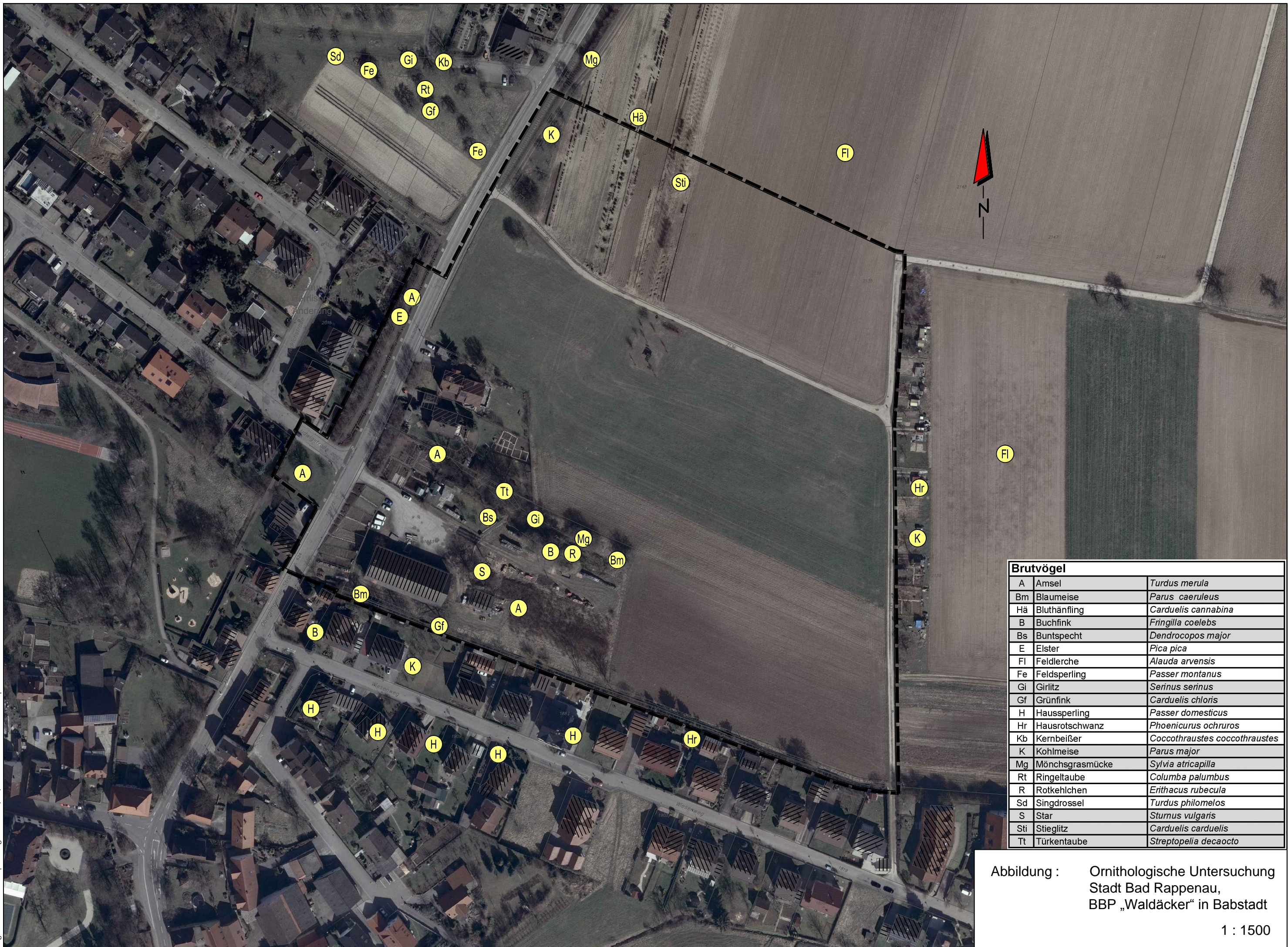
Untersuchung einer Scheune und eines Schuppens im Gewann „Waldäcker“  
in Bad Rappenau-Babstadt auf Fledermausvorkommen, August 2014

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Lfd. Nummer	1. Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus									2. Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					3. Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen			
	Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit					Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Status im Untersuchungsgebiet			Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen					
				Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-Richtlinie	BArtSchV.			Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4
							Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	zur Zugzeit	zur Brutzeit	23.03.13	21.04.13	09.05.13	16.06.13
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-Richtlinie	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	zur Zugzeit	zur Brutzeit	8:00 – 9:15 Uhr windig 2 °C	9:15 – 10:15 Uhr leicht bewölkt 15 °C	8:00 – 9:00 Uhr sonnig 18 °C	9:00 – 10:00 Uhr sonnig 18 °C	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	c4	-	-	x	-	B			x					
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	c4	-	-	x	-	N				x				
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	c4	-	-	x	-	B								
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	V	b3	V	-	x	-	B								
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	c4	-	-	x	-	B								
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	-	c4	-	-	x	-	B	x							
7	Elster	<i>Pica [pica] pica</i>	E	-	c4	-	-	x	-	B								
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	a3	3	-	x	-	B								
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	b3	V	-	x	-	B								
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	V	b3	-	-	x	-	B								
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	c4	-	-	x	-	B								
12	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	b3	V	-	x	-	B								
13	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	c4	-	-	x	-	B								
14	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	-	c4	-	-	x	-	B	x							
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	c4	-	-	x	-	B								
16	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	-	c4	-	-	x	-	N								
17	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	3	a3	V	-	x	-	N								
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	c4	-	-	x	-	B								
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ak	-	c4	-	-	x	-	N								
20	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	a3	V	-	x	-	N								
21	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	c4	-	-	x	-	B								
22	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	c4	-	-	x	-	B	x							
23	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	-	c4	-	-	x	-	B								
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	V	b3	-	-	x	-	B								
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	-	c4	-	-	x	-	B								
26	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	V	b3	-	-	x	-	B								
27	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	b3	-	-	x	-	N								
	Anzahl Arten			10	-	6	0	27	0	21 B / 6 N	-	-	-	-	-	-	-	-

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.  
 V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet.  
 a = sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) oder sehr starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).  
 b = starke Bestandsabnahme (> 20 %) oder starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).  
 c = keine deutliche Bestandsabnahme oder Bestandszunahme, 4 = nicht sehr selten, 2 = sehr selten.





Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>

Abbildung : Ornithologische Untersuchung  
 Stadt Bad Rappenau,  
 BBP „Waldäcker“ in Babstadt



# **Untersuchung einer Scheune und eines Schuppens im Gewann „Waldäcker“ in Bad Rappenau-Babstadt auf Fledermausvorkommen**

Im Auftrag des Ingenieurbüros für Umweltplanung Dipl.-Ing. Walter Simon  
Mosbach  
August 2014

---

Dipl.-Biol. Brigitte Heinz  
Untere Straße 15, 69151 Neckargemünd-Dilsberg  
Tel. 06223-72396, E-Mail: [brigitteheinz@t-online.de](mailto:brigitteheinz@t-online.de)

## **1. Methode und Untersuchungszeitraum**

Im Rahmen der Untersuchung wurden an den beiden Gebäuden (Scheune und Schuppen) alle potenziellen Hangplätze erfasst und kontrolliert. Die Kontrolle erfolgte mit Hilfe eines starken Handscheinwerfers und eines Fernglases.

Zur Erfassung jagender Fledermäuse wurde das Untersuchungsgebiet am 24.07.14 und 17.08.14 in den Abend- und Nachtstunden zu Fuß abgegangen. Die Artbestimmung der fliegenden Fledermäuse erfolgte anhand der Ortungsrufe mit Hilfe eines Bat-Detektors (Pettersson D 240). Ort und Zeitpunkt der Ruferfassungen wurden protokolliert. Während der beiden Begehungen wurde zudem gezielt darauf geachtet, ob es Hinweise auf Fledermausvorkommen in der Scheune oder im Schuppen gibt (Sozialrufe, ausfliegende Tiere). Da die Beauftragung erst gegen Ende der Wochenstubezeit erfolgte, als sich die meisten Wochenstubenkolonien bereits auflösten, wurde am 20.08.14 außerdem eine Kontrolle der Scheune vorgenommen, bei der der Boden gründlich nach Kotpuren abgesucht wurde.

## **2. Ergebnisse**

### **2.1. Ergebnis der Gebäudekontrollen**

#### **2.1.1. Scheune**

Sehr große und geräumige Scheune mit Ziegeldach. Scheunenwände aus Holzbrettern. Keine Verschalungen. Quartiermöglichkeiten außen an der Scheune allenfalls hinter den Dachrinnen (Spalten zwischen den Dachrinnen und der Holzleiste). Die Spalten sind aber nicht tief und nur bedingt als Hangplätze geeignet. Die Scheune ist über Lamellenfenster in den beiden Giebelspitzen (schräg stehende, raue Holzlamellen mit ausreichend großen Abständen) für Fledermäuse gut zugänglich, ebenso über Öffnungen am oberen Rand der Holzwände (Längsseiten) und über breite senkrechte Spalten an den Rändern der großen Scheunentore. Die Dachfläche ist überwiegend dicht, bietet aber stellenweise Einschluflmöglichkeiten.

Die Scheune ist als Fledermausquartier sehr gut geeignet. Auch die Lage direkt am Bach ist für Fledermäuse ideal, da die Uferbereiche ein insektenreiches Jagdhabitat darstellen und die linearen Ufergehölze optimale Leitstruktur sind.

Im Inneren der Scheune ist es dunkel und es sind gute Hangplatzmöglichkeiten vorhanden (im First, an den Dachsparren, zwischen den Dachbalken und an den Scheunenwänden aus Holz).

Bei der Begehung der Scheune am 20.08.14 konnte auf dem Scheunenboden und auf den hier gelagerten Materialien verstreut etwas Kot von *Plecotus spec.* (Langohrfledermaus) festgestellt werden, außerdem mehrere kleine Ansammlungen von abgeissenen Schmetterlingsflügeln (Fraßplätze von *Plecotus spec.*) und etwas Kot von *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus) oder *Myotis mystacinus* (Kleine Bartfledermaus). Der Kot ist auf dem Scheunenboden sehr schlecht zu sehen. Hinweise auf eine Fledermauskolonie bzw. Wochenstube gab es nicht (keine

Kotansammlungen). Die Scheune wird aber offenbar von einzelnen Fledermäusen als Sommerquartier genutzt. Während der Kontrolle waren keine Fledermäuse zu sehen (viele Versteckmöglichkeiten). In der Scheune außerdem Marderkot. (Anmerkung: Der mittlere Teil der Scheune ist komplett zugestellt und konnte nicht kontrolliert werden).

### **2.1.2. Schuppen**

Kleinerer Schuppen mit Ziegeldach. Die Hälfte des Daches ist mit einer Plane abgedeckt. Wände aus Hohlblocksteinen, überwiegend verputzt oder verputzt. Die wenigen Spalten sind als Hangplätze für Fledermäuse ungeeignet (zu offen und viele Spinnweben). Auf der Westseite mehrere kleine Maueröffnungen, die jedoch alle vergittert sind. Der Schuppen ist über ein Fenster und ein kleines Mauerloch auf der Ostseite für Fledermäuse gut zugänglich. Am nördlichen Dachrand ebenfalls Spalten, sie liegen jedoch nur etwa 1,5 Meter über Bodenniveau und sind stark mit Spinnweben verhängen. Auf der Südseite am unteren Dachrand keine Spalten.

## **2.2. Eignung des Geländes als Jagdhabitat**

Der Uferbereich des Baches sowie die angrenzende naturnahe Fläche mit ihrem Baumbestand, Gebüsch, dem Feuchtbiotop und den Gärten sind als Jagdhabitat gut geeignet. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um einen großen Mais- und Getreideacker, eine kleine Streuobstwiese, eine Baumschule und eine Gehölzgruppe um den Römerbrunnen. Während die Flächen mit Baumbestand ebenfalls als Jagdhabitate in Frage kommen, bieten die gehölzfreien Ackerflächen kein Nahrungspotenzial (Insekten).

## **2.3. Jagdbeobachtungen**

In beiden Beobachtungsnächten jagten jeweils mehrere Zwergfledermäuse und Kleine Bartfledermäuse sehr ausdauernd über dem Areal (siehe Protokolle in der Anlage). Die höchste Flugaktivität herrschte jeweils entlang des Mühlbachs und im Bereich der Scheune und der angrenzenden Flächen. Aber auch über der kleinen Streuobstwiese, im Bereich des Römerbrunnens und über der Baumschule jagten jeweils 1-2 Individuen. Lediglich über der großen Ackerfläche war keine Jagdaktivität festzustellen. Die Fläche wird intensiv bewirtschaftet und es sind keine Leitstrukturen vorhanden.

In beiden Nächten konnten am Ufer des Mühlbachs östlich der großen Scheune außerdem Transferflüge von Süden (Quartier) nach Norden (Jagdgebiete) beobachtet werden. Das frühe Erscheinen beider Fledermausarten weist darauf hin, dass sich deren Quartiere in der Nähe befinden. Aus der Scheune und dem Schuppen flogen keine Fledermäuse aus.



### **3. Schutzmaßnahmen**

- Von Seiten des Fledermausschutzes wäre es wünschenswert, dass die Scheune als Sommerquartier erhalten bleibt. Der kleine Schuppen ist dagegen für Fledermäuse nicht relevant.
- Die vorhandenen Gehölzbestände sind wichtige Elemente im Jagdgebiet und dienen als Leitstrukturen. Sie sollen erhalten bleiben und untereinander besser vernetzt werden.
- Besonders wichtig sind die Erhaltung eines breiten Grünkorridders entlang des Mühlbachs und die Schaffung eines von Süden nach Norden verlaufenden Gehölzgürtels.
- Erhaltung der Uferbäume.
- Aufwertung des Feuchtbiotops.
- Pflanzung von einheimischen Laubbäumen und Sträuchern, da nur diese die notwendige Lebensgrundlage für eine Vielzahl von Insektenarten bieten und damit Grundlage für ein ausreichend großes Insektenangebot sind.

Konkrete Schutzmaßnahmen können erst formuliert werden, wenn detaillierte Planungsunterlagen vorliegen.

## PROTOKOLL – JAGDBEOBACHTUNGEN

**Untersuchungsgebiet:** Babstadt  
**Datum:** 24.07.14  
**Beobachtungszeitraum:** (20:00) 20:45 – 23:15 Uhr (00:00 Uhr)  
**Bearbeiter:** Brigitte Heinz  
**Wetter:** Stellenweise leichte Bewölkung, windstill.  
**Temperatur:** Um 20:45 Uhr ca. 21 °C.

### Beobachtungen:

Um 21:42 Uhr die **1. *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)** = Transferflug von Süden nach Norden, außerdem **1 *P. pipistrellus*** jagend.

Gleich darauf auch **1 *Myotis mystacinus* (Kleine Bartfledermaus)** ausdauernd südlich der Scheune = entlang des Mühlbachs jagend. Gegen den noch hellen Horizont schön zu beobachten.

Weitere **2 *P. pipistrellus*** von Süden nach Norden durchfliegend.

Die **Zwergfledermaus** und die **Kleine Bartfledermaus** jagten sehr ausdauernd zwischen der Scheune und dem Mühlbach. Viele Stechmücken unterwegs.

Dann **≥ 2 *P. pipistrellus* + 1 *M. mystacinus*** ausdauernd um die Scheune jagend.

Aus der Scheune selbst war nichts zu hören.

Bis 22:15 Uhr hatte ich keine Ausflüge beobachtet.

Weiter in Richtung Obstwiese / Baumschule:

Über der Obstwiese **1 *P. pipistrellus***, kurz auch **2 *P. pipistrellus***.

Entlang des nördlich anschließenden Heckenzugs ebenfalls **1 *P. pipistrellus***.

Um 22:30 Uhr über der Baumschule (Fläche mit „Unkraut“) **1 *M. mystacinus*** ausdauernd jagend, dann auch **1 *P. pipistrellus***.

Um 22:35 Uhr bin ich wieder zurück. Die ***M. mystacinus*** jagte unverändert über der Fläche. Obstwiese: **1 *P. pipistrellus***.

Richtung Scheune / entlang der Straße **1 *P. pipistrellus***.

Um 22:40 Uhr war ich wieder bei der Scheune:

Südlich der Scheune und entlang des Mühlbachs bis 22:50 Uhr **1 *P. pipistrellus*** und **1 *M. mystacinus***.

Entlang der Obergimperner Straße **1 *P. pipistrellus***.

Bereich Teich / Holzlagerplatz etc.: Bis 23:05 Uhr immer wieder **1-2 *P. pipistrellus*** + **1 *M. mystacinus***.

In der Scheune waren keine Fledermäuse zu hören.

Ende der Beobachtungen um 23:10 Uhr.

## PROTOKOLL – JAGDBEOBACHTUNGEN

**Untersuchungsgebiet:** Babstadt  
**Datum:** 17.08.14  
**Beobachtungszeitraum:** (19:45) 20:30 – 22:30 Uhr (23:15 Uhr)  
**Bearbeiter:** Brigitte Heinz  
**Wetter:** Überwiegend unbewölkt, windstill.  
**Temperatur:** Um 20:30 Uhr 17 °C.

### Beobachtungen:

Um 20:44 Uhr die **1. *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)**.  
Dann **2 *P. pipistrellus*** zwischen der Scheune und dem Bach jagend.  
Auch **Transferflüge?**  
Um 20:55 Uhr  $\geq$  **3 *P. pipistrellus*** um die Scheune jagend.  
Um 20:58 Uhr auch **1 *Myotis mystacinus* (Kleine Bartfledermaus)**.  
Um 21:00 Uhr wieder **1 *M. mystacinus* = Transferflug** von Süden nach Norden (direkt an meiner Nase vorbei) (Ostseite der Scheune).  
Ab 21:05 Uhr ruhiger. Nur 1 jagende ***P. pipistrellus***.  
Dann wieder  $\geq$  **2 *P. pipistrellus*** und **1 *M. mystacinus***.  
Um 21:25 Uhr „komische“ Rufe aus dem Holzstapel südlich des Schuppens (Siebenschläfer?).  
Bis 21:30 Uhr unverändert **1-2 *P. pipistrellus*** und ab und zu eine ***M. mystacinus*** um die Scheune jagend.  
Weiter zum Gehölz / naturnahe Fläche östlich der Scheune:  
**1 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend.  
Aus der großen Weide ruft kurz eine **Eule**.  
Ab 21:38 Uhr auch **1 *M. mystacinus***.  
Am Bach eine **2. *M. mystacinus*** und **1 *P. pipistrellus***.  
Um 21:45 Uhr über den Gärten / beim Feuchtbiotop **1 *P. pipistrellus***.  
  
Um 21:55 Uhr entlang der Straße Richtung Obstwiese / Baumschule:  
Entlang der Straße **1 *P. pipistrellus***.  
Über der Obstwiese **1 *P. pipistrellus***.  
Römerbrunnen: Erst keine Jagdaktivität, dann **1 *P. pipistrellus***, dann **2 *P. pipistrellus***.  
Um 22:05 Uhr wieder zurück.  
Obstwiese / Baumschule: **1 *M. mystacinus*** ausdauernd jagend.  
Entlang des nördlich anschließenden Gehölzgürtels kurz **1 *P. pipistrellus***.  
Entlang der Straße **1 *P. pipistrellus***.  
  
Um 22:20 Uhr war ich wieder bei der Scheune:  
Entlang des Baches (Höhe Scheune und Gehölzfläche) **2 *M. mystacinus*** und **1 *P. pipistrellus***.  
Bei den Obstbäumen / Holzstapeln **1 *M. mystacinus***.  
Über der naturnahen Gehölzfläche **1 *M. mystacinus***.  
Über den Gärten und nördlich der Scheune **1 *P. pipistrellus***.  
→ Im Moment mehrere Fledermäuse über dem Areal jagend.  
Ende der Beobachtungen um 22:30 Uhr.

# Projekt: Bebauungsplan Waldäcker in Babstadt

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup>

Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft<sup>3</sup>. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6720 SW und 6720 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6720.
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in (6720).
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		6720 <sup>8</sup>
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6720 <sup>8</sup>
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6720 <sup>8</sup>
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Sommerfunde in 6720 NW.
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in (6720 NW). 6720 <sup>8</sup>
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangabe in 6720. Sommerfunde in 6720 SW. Wochenstube in 6720 NW.
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3				X	Sommerfunde in (6720 NW).
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6720 <sup>9</sup>

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur.

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

<sup>8</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>9</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.

# Projekt: Bebauungsplan Waldäcker in Babstadt

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6720 <sup>8</sup>
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3				X	6720 <sup>8</sup>
<b>Kriechtiere<sup>10</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6720 NW).
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	X				
<b>Lurche</b>								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6720 NW.
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2	X				
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6720 NW+ SW, (6720 NW).
<b>Käfer<sup>11</sup></b>								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720).
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
<b>Schmetterlinge<sup>12 13</sup></b>								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				

<sup>10</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>11</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>12</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>13</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

## Projekt: Bebauungsplan Waldäcker in Babstadt

### Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

#### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6720. Fundangabe in 6720 NW.
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6720 NW.
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Libellen<sup>14</sup></b>								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>15</sup>	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus <sup>16</sup>	1		X			Fundangabe in (6720).
<b>Farn- und Blütenpflanzen<sup>17</sup></b>								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2			X		Fundangabe in (6720).
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>18</sup>	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

<sup>14</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>15</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>16</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>17</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

<sup>18</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.